

Sedanstraße zur Fahrradstraße umwandeln

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02593 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 - Au-Haidhausen am 02.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17468

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02593

Beschluss des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 17.09.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 - Au-Haidhausen hat am 02.04.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02593 beschlossen. Es wird die Umwandlung der Sedanstraße in eine Fahrradstraße beantragt. Als Begründung wird angeführt, dass sie für ein gutes Radfahren viel zu eng und zugeparkt sei. Ferner handele es sich um eine wichtige Verbindung in das Stadtzentrum. Um mehr Platz für den nachhaltigen Radverkehr zu schaffen, sollen zudem Parkplätze, vor allem für größere PKW, unattraktiver gemacht werden.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Sedanstraße ist eine im Zweirichtungsverkehr befahrbare Straße. Die Gesamtfahrbahnbreite der Sedanstraße beträgt ca. 8 m. Dadurch muss der motorisierte Verkehr bei Gegenverkehr warten bzw. ausweichen. Dies erfolgt im Bereich der zahlreichen Einfahrten bzw. Sperrflächen sowie an Straßeneinmündungen und ist aufgrund des insgesamt geringen Verkehrsaufkommens unproblematisch. Ein Ausweichen ist regelmäßig auch für den Radverkehr möglich, da die dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahn in etwa 4 m misst und abschnittsweise nur von einem Fahrzeug befahren werden kann. Eine Auswertung der Verkehrszahlen ergibt einen Tageswert von rund 1.200 Kraftfahrzeugen und rund 700 Radfahrenden. In der täglichen Spitzenstunde befahren in der Regel im morgendlichen oder abendlichen Berufsverkehr je rund 115 Kraftfahrzeuge und rund 65 Radfahrende die Sedanstraße.

Die Sedanstraße stellt eine Verbindung zwischen dem Genoveva-Schauer-Platz im Nordwesten und dem Pariser Platz im Südosten dar. Nach dem Verkehrsentwicklungsplan Radverkehr ist die Sedanstraße weder eine Haupt- noch Nebenroute und kein Bestandteil des ausgeschilderten „Radnetzes“. Im künftigen Radverkehrsnetz ist ihr keine Netzkategorie zugewiesen. Die Radverkehrsrouten verlaufen parallel entlang der Wörth- und der Rosenheimer Straße.

Nachdem die Ausweisung von Fahrradstraßen vorrangig nach dem sogenannten Netzgedanken erfolgt und der Sedanstraße im Radverkehrsnetz in München keine Bedeutung zukommt und auch keine andere straßenverkehrsrechtlich relevanten Gründe ersichtlich sind, ist eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung derzeit nicht möglich.

Die Sedanstraße liegt im Parklizenzengebiet "Franzosenviertel", wo beidseitig am rechten Fahrbahnrand geparkt wird. Aufgrund des hohen Parkdrucks ist seit rund zwei Jahren das Parken nur noch mit Parkausweis gestattet. Dadurch werden die Parkstände fast ausschließlich von Personenkraftwagen zum Parken aufgesucht (also keine Wohnmobile z.B.), da Bewohnerparkausweise im Grunde nur an diese Fahrzeuggruppe ausgegeben werden. Weiterhin können in Ausnahmefällen Handwerkerfahrzeuge im Einsatz o.ä. vorübergehend auf den Bewohnerparkplätzen abgestellt werden. Eine Einschränkung durch Anordnung von reinem Pkw-Parken ist nicht erforderlich, da von den abgestellten Fahrzeugen keine Gefahr ausgeht (z.B. aufgrund eingeschränkter Sichtbeziehungen).

Eine Differenzierung zwischen einem normalen und einem größeren PKW ist in der Straßenverkehrsordnung bislang nicht enthalten. Bezüglich des ruhenden Verkehrs sieht die Stadtverwaltung keine Notwendigkeit, weitere Regelungen vorzunehmen. Folglich liegen auch keine verkehrsrechtlich relevanten Gründe für die Änderung der Parkordnung vor.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02593 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 02.04.2025 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Fahrradstraße in der Sedanstraße oder der Änderung der Parkordnung, um Parken für größere Kfz unattraktiver zu machen, sind derzeit nicht erfüllt.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02593 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 02.04.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Jörg Spengler

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 5 - Au-Haidhausen kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 5 - Au-Haidhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 5 - Au-Haidhausen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.24
zur weiteren Veranlassung